



# GEBÜHRENKALKULATION GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR 2019/2020

MIT GEBÜHRENSATZ FÜR SELBSTANGELIEFERTES  
SCHMUTZWASSER

---

EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG  
STADT FREUDENSTADT



# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>3. Bemessungsgrundlagen .....</b>	<b>1</b>
<b>4. Kostenseite .....</b>	<b>2</b>
a. Allgemeines .....	2
b. Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen .....	2
c. Verzinsung .....	3
d. Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.....	3
▪ Kostenstellenrechnung.....	3
▪ Kostensplittung.....	4
<b>5. Kalkulationszeitraum.....</b>	<b>5</b>
<b>6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss.....</b>	<b>5</b>
<b>7. Kalkulationsgrundlagen .....</b>	<b>6</b>
<b>8. Gebührenobergrenze/Gebührenergebnis.....</b>	<b>9</b>

# Anlagenverzeichnis

- Anlage I:      Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
- Anlage II:     Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung**
- Anlage III:    Straßenentwässerungskostenanteil**
- Anlage IV:    Übersichtsblatt der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mit Straßenentwässerungskostenanteil**
- Anlage V:     Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands**
- Anlage VI:    Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen**
- Anlage VII:   Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands für selbstangeliefertes Abwasser mit Gebührensatz**
- Anlage VIII:  Verwendete Verteilerschlüssel**

## 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen [2 S 2938/08](#)) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Danach hat die Stadt Freudenstadt mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2011 rückwirkend zum 01.01.2010 die gesplittete Abwassergebühr (getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) eingeführt.

Die Abwassergebühren wurden zuletzt auf der Grundlage einer zweijährigen Gebührenkalkulation 2017/2018 ermittelt und im Dezember 2016 festgesetzt. Nach Ablauf des zweijährigen Kalkulationszeitraums ist nunmehr eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2019/2020 erforderlich.

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

## 3. Bemessungsgrundlagen

Die Bemessungsgrundlage für die Kalkulation der Schmutzwassergebühr pro Einheit stellt der Frischwasserverbrauch dar. Im Schmutzwasserbereich wird das an die Haushalte verkaufte Frischwasser zuzüglich sonstiger Einleitungen und abzüglich Absetzungen für nicht eingeleitete Abwässer als Grundlage für die Bemessung der Gebühr herangezogen.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels

Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

#### **4. Kostenseite**

##### **a. Allgemeines**

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen.

##### **b. Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen**

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden-Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich die Bruttomethode anzuwenden. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist selten mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschildner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### c. Verzinsung

Bei der Verzinsung können die tatsächlichen Fremdkapitalzinsen angesetzt werden. Die Fremdkapitalzinsen gehen durch Umlage auf die relevanten Kostenstellen in die Gebührenkalkulation ein.

### d. Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser-beseitigung

Die Kosten sind nach Kosten der Reinigung und nach Kosten der Ableitung (Kostenträger) getrennt zu ermitteln.

#### ▪ Kostenstellenrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- (wo entstehen die Kosten) bzw. Kostenträgerrechnung (wofür entstehen die Kosten).

Grundlage sind folgende Hauptkostenstellen (wo entstehen die Kosten):

- Gemeinkosten (Betriebswirtschaft und Verwaltung)
- Kanalbereich
- Regenwasserbehandlungsanlagen
- Klärtechnische Anlagen, Klärwerke

Diese sind mit folgenden Kostenarten (welche Kosten) belegt:

- Energie- und Materialaufwand
- Aufwendungen für bezogenen Leistungen (Fremdleistungen)
- Personalkosten
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
- Betriebskostenumlagen Zweckverbände
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibungen, Zinsen)
  
- Fäkaliengebühren (dezentral)
- Verkaufserlöse, Ersätze, Verwaltungsgebühren
- Auflösung passivierter Ertragszuschüsse
- Kostenerstattungen
- Sonstige Erträge
- Erträge aus Beteiligungen

Die Gebührenermittlung erfolgt durch Zuordnung der tatsächlich anfallenden einzelnen Kostenarten zum Kanal- und Klärbereich (Kostenstellen) sowie der Aufteilung auf die Kostenträger (wofür entstehen die Kosten):

- Schmutzwasser (Kosten der Reinigung)
- Niederschlagswasser (Kosten der Ableitung)
- Straßenentwässerung (Kosten der Ableitung)

Dies erfolgt anhand von Kostenschlüsseln/Verteilerschlüsseln (s. Anlage VIII). Dabei wird zwischen Betriebskosten (Sach- und Personalkosten) und kalkulatorischen Kosten unterschieden, da beide Kostenarten mit unterschiedlichen Schlüsseln auf die Kostenträger verteilt werden. Bei den kalkulatorischen Kosten (mengenunabhängige fixe Kosten) bildet der Herstellungsaufwand

die Grundlage. Bei den laufenden Betriebskosten (mengenabhängige variable Kosten) ist es aus fachtechnischer Sicht sachgerechter die Abflussmengen zugrunde zu legen.

#### ▪ **Kostensplittung**

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60:40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50:50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90:10. Einer derartigen Kostensplittung widerspricht der VGH Baden-Württemberg nicht.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilerschlüssel“ (Anlage VIII) dargestellt.

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Die Rechtsprechung anerkennt, dass bei der Berechnung auf allgemeine Erfahrungswerte und die VEDEWA-Modellberechnung zurückgegriffen wird. Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in der Anlage VIII „Verteilerschlüssel“ dargestellt.

## 5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2019 und 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

## 6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragssatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG neue Fassung von 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzunggebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG neue Fassung von 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzunggebende Organ (der Gemeinderat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Gemeinderat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Gemeinderat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der

Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Gemeinderatsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 7. Kalkulationsgrundlagen

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Kostenträgerrechnung und der ermittelten gesplitteten Kosten, der prognostizierten Mengen und Flächen (die Ersterhebung der maßgeblich versiegelten Flächen erfolgte im Jahr 2011) werden die Abwassergebühren seit 2010 getrennt für die Veranlagung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasser kalkuliert.

Die Darstellung im Wirtschaftsplan richtet sich nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Unabhängig davon ist die Gebührenkalkulation nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) vorzunehmen. Die Abwassergebühr wird aufgrund §§ 13, 14 KAG erhoben. Neben den laufenden Erträgen und Aufwendungen des Betriebs sind dabei nach § 14 Abs. 3 KAG insbesondere die Abschreibungen und Auflösungen sowie die Ermittlung der Verzinsung aufzuzeigen. Ferner ist die Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils darzulegen und es sind die der Kalkulation zugrunde gelegten Parameter (die Abwassermenge für die Schmutzwassergebühr und die anrechenbare versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr) anzugeben.

Gebührenobergrenze sind danach die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Abwassereinrichtung. D.h. die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 KAG nicht überschritten werden dürfen.

### Verwaltungs- und Betriebsaufwand:

Die Gebührenkalkulation erfolgt nach den entsprechenden Ausgabe- und Einnahmeansätzen des Erfolgsplans. Sie basiert auf folgenden Grundlagen:

- Für die Personal- und Sachkosten:
  - Erfolgsplan 2019, Vorschau 2020
  - Mittelfristige Finanzplanung
- Für die kalkulatorischen Abschreibungen und für die Verzinsung:
  - Wirtschaftsplan 2019 mit Erfolgs- und Vermögensplan 2019
  - Vorschau 2020 und Mittelfristige Finanzplanung
  - Globalberechnung
  - Anlagenachweis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung  
Stadt Freudenstadt, Stand 31.12.2017 mit  
Abschreibungsvorschau und Schuldendienstvorschau

### Bemessungsgrundlagen:

- Für die **zentrale Abwasserbeseitigung** wird eine **Schmutzwassermenge** mit 1.200.000 m<sup>3</sup> für 2019 und 1.200.000 m<sup>3</sup> für 2020 (zusammen: 2.400.000 m<sup>3</sup>) angenommen.
- Für **selbstangeliefertes Schmutzwasser** wird eine zusätzliche Schmutzwassermenge von 2.364 m<sup>3</sup> für 2019 und 2.364 m<sup>3</sup> für 2020 angenommen, so dass bei der Kalkulation für das selbstangelieferte Schmutzwasser eine Gesamtschmutzwassermenge mit 1.202.364 m<sup>3</sup> für 2019 und 1.202.364 m<sup>3</sup> für 2020 (zusammen: 2.404.728 m<sup>3</sup>) zugrunde gelegt wurde.

Das bzw. der von Kleineinleiter, Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben angelieferte Abwasser bzw. Schlamm weist einen stärkeren Verschmutzungsgrad auf. Für die Berechnung der Klärgebühr von selbst angeliefertem Schmutzwasser wird der Nettokostenanteil des auf das Klärwerk entfallenden Schmutzwassers durch die erwartete Abwassermenge geteilt und mit unterschiedlichen Faktoren multipliziert, um dem unterschiedlichen Verschmutzungsgrad Rechnung zu tragen. Nach dem der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Berechnungsmodell der Vedewa ist der Faktor bei Kleinkläranlagen 20, bei geschlossene Gruben 2 und bei sonstigem Abwasser 15.

- Für die Berechnung der **Niederschlagwassergebühr** wird für die Jahre 2019 und 2020 jeweils von einer an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen gesamten versiegelten Grundstücksfläche von 1.770.000 m<sup>2</sup> (zusammen: 3.540.000 m<sup>2</sup>) ausgegangen. Diese Fläche wurde durch Befliegungsauswertung und grundstücksbezogene Erhebungen ermittelt. Der Flächenansatz für 2019 und 2020 orientiert sich an den Vorjahreswerten und dem aktuellen Stand per 11/2018 unter Berücksichtigung prognostizierter Bestandsveränderungen (durch Versiegelungsmaßnahmen, Entsiegelungsmaßnahmen, Neubaugebiete und sonst. Korrekturen der Ersterfassung).

#### Kalkulatorische Abschreibungen/Auflösungen:

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums oder Erfahrungswerten. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind anhand der Anlagenbuchführung auf Basis des Anlagenachweises per 31.12.2017 (mit Hochrechnung zum 31.12.2019 bzw. 31.12.2020) ermittelt.

Abschreibungen erfolgen linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend der Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse werden als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich entsprechend der Nutzungsdauer der Anlagen, ertragserhöhend aufgelöst (Bruttoverfahren).

#### Verzinsung:

Es werden die voraussichtlich erwarteten Fremdzinsen für die Jahre 2019 und 2020 angesetzt – sie werden im Verhältnis der Restbuchwerte auf die einzelnen Kostenstellen aufgeteilt.

Die Fremdzinsen errechnen sich aus dem bestehenden Kreditportfolio und den erwarteten künftigen Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung der Investitionen. Wobei sich der Zinssatz für die künftigen Fremdfinanzierungsmittel nach der jeweiligen Lage an den Finanzmärkten zum Zeitpunkt der konkreten Kreditaufnahme richtet. Es wird ein **durchschnittlicher Zinssatz von 2,69 %** zugrunde gelegt.

#### Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung:

Die Planansätze der Jahre 2019/2020 werden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. Die zugrunde geleg-

ten, den jeweils festgelegten Schlüsseln entsprechenden, Aufteilungssätze sind in Anlage VIII „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

#### Straßenentwässerung:

Nach § 17 Abs. 3 KAG bleibt der Teilaufwand, der auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfällt, bei der Ermittlung der gebührenfähigen Kosten unberücksichtigt, d.h. diese Kostenanteile sind im Rahmen der Gebührenkalkulation abzusetzen. Bei der Berechnung des Straßenkostenentwässerungsanteils wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen und nach dem Modellbeispiel der VEDEWA vorgegangen.

In Anlehnung an die Globalberechnung (Kalkulation des Abwasserbeseitigungsbeitrags) werden bei den kalkulatorischen Kosten der Mischwasseranlagen 23 % und bei der Kläranlage 5 % abgezogen. Bei den Betriebskosten wird in Anlehnung an die VEDEWA-Modellberechnung für die Mischwasseranlagen ein Kostenabzug in Höhe von 13,5 % und bei der Kläranlage von 1,2 % vorgenommen. Der Kostenanteil wird vom städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb erstattet.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten ist zu berücksichtigen, dass Abwasserbeiträge ausschließlich für die Grundstücksentwässerung erhoben werden. Sie sind im Rahmen der Auflösung als Einnahmen nicht zu berücksichtigen. Bei der Verzinsung sind sie in Höhe des Restbuchwertes und dem, nach der Mittelfristigen Finanzplanung voraussichtlich erwarteten, durchschnittlichen Fremdzinssatzes von 2,69 % als zusätzlicher Verzinsungsaufwand zu berücksichtigen. Die Gebührenzahler werden um diesen Betrag entlastet.

#### Kostenüber-/Kostenunterdeckungen aus Vorjahren:

Kostenüberdeckungen gemäß § 14 Abs. 2 KAG, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, müssen innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Die noch nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Kostenüberdeckungen der Wirtschaftsjahre 2015/2016 mit 967.217,11 EUR werden deshalb bei der Kalkulation 2019/2020 berücksichtigt und entsprechend dem tatsächlichen Jahresergebnis 2015/2016 (Anlagen VI und VIII) den Kostenträgern Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) zugeordnet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes für selbstangeliefertes Schmutzwasser ist die Kostenüberdeckung des Kostenträgers Schmutzwasser weiter zu unterteilen nach Klärwerke und Kanäle/Regenüberlaufbecken (RÜB)/Regenrückhaltebecken (RRB) (Anlage VII).

## 8. Gebührenobergrenze/Gebührenergebnis

Laut der nachfolgenden Kalkulation ergeben sich für 2019 und 2020 folgende Gebührensätze:

### Gebührensätze ohne Verrechnung Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung	2,79 EUR/m <sup>3</sup> - Frischwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,52 EUR/m <sup>2</sup> - versiegelte Fläche und Jahr

### Gebührensätze mit Verrechnung Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

Schmutzwasserbeseitigung	2,44 EUR/m <sup>3</sup> - Frischwasser
Niederschlagswasserbeseitigung	0,49 EUR/m <sup>2</sup> - versiegelte Fläche und Jahr

### Gebührenobergrenze der Schmutzwassergebühr ohne Verrechnung Kostenüber-/ Kostenunterdeckungen der Vorjahre

für die Reinigung:

- von selbstangeliefertem Abwasser aus <u>geschlossenen Gruben</u>	3,84	EUR/m <sup>2</sup>
- von selbstangeliefertem Abwasser aus <u>Kleinkläranlagen</u>	38,40	EUR/m <sup>2</sup>
- von <u>sonstigem selbst angeliefertem Abwasser</u>	28,80	EUR/m <sup>2</sup>

### Gebührenobergrenze der Schmutzwassergebühr mit Verrechnung Kostenüber-/Kostenunterdeckungen der Vorjahre

für die Reinigung:

- von selbstangeliefertem Abwasser aus <u>geschlossenen Gruben</u>	3,38	EUR/m <sup>2</sup>
- von selbstangeliefertem Abwasser aus <u>Kleinkläranlagen</u>	33,80	EUR/m <sup>2</sup>
- von <u>sonstigem selbst angeliefertem Abwasser</u>	25,35	EUR/m <sup>2</sup>

Die Kosten der Straßenentwässerung wurden 2019 und 2020 mit jeweils rd. 621.000 EUR berechnet (insgesamt rd. 1.242.000 EUR).

Der Gemeinderat beschließt, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung in den folgenden Jahren nicht mehr verrechnet werden darf. Die entsprechende Differenz ist dann zwingend vom städtischen Haushalt auszugleichen.

## Anlage I

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2019/2020							EUR
					Kanalbereich	Kläranlagen	Gesamt
Laufende Kosten							
Laufende Kosten							
	laufende Betriebskosten			970.562,59	4.047.966,72		5.018.529,32
	laufende Einnahmen			-98.708,10	-210.488,11		-309.196,21
	<b>Summe</b>			<b>871.854,49</b>	<b>3.837.478,61</b>		<b>4.709.333,10</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>							<b>4.709.333,10</b>
Kalkulatorische Kosten							
Kalkulatorische Abschreibungen							
	Abschreibungen			1.121.231,67	941.934,49		2.063.166,16
	so Afa/Verluste Anlageabgänge			0,00	0,00		0,00
	<b>Summe</b>			<b>1.121.231,67</b>	<b>941.934,49</b>		<b>2.063.166,16</b>
Kalkulatorische Auflösungen							
	Auflösungen Zuweisungen			-156.233,36	-265.050,00		-421.283,36
	Auflösungen Beiträge			-135.180,36	-86.901,66		-222.082,02
	<b>Summe</b>			<b>-291.413,72</b>	<b>-351.951,66</b>		<b>-643.365,38</b>
Zinsen							
	Zinsen			508.309,87	122.889,82		631.199,69
	Zinserträge aus Beteiligungen			-22.176,00	-20.520,00		-42.696,00
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge			-18.927,74	-2.645,18		-21.572,92
	<b>Summe</b>			<b>467.206,13</b>	<b>99.724,64</b>		<b>566.930,77</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>							<b>1.986.731,55</b>
Kostenträgerrechnung							
<b>Summe Kosten</b>				<b>2.168.878,58</b>	<b>4.527.186,08</b>		<b>6.696.064,66</b>
<b>Bemessungsgrundlage in m<sup>3</sup></b>							<b>2.400.000</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m<sup>3</sup></b>							<b>2,79</b>
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden							
verrechnete Kostenüberdeckung							-835.548,99
Bemessungsgrundlage in m <sup>3</sup>							2.400.000
<b>Zusatzaufwand je Gebühreneinheit</b>							<b>- 0,35 €</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR/m<sup>3</sup></b>							<b>2,44</b>

## Anlage II

Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung 2019/2020						EUR
				Kanalbereich	Kläranlagen	Gesamt
Laufende Kosten						
Laufende Kosten						
	laufende Betriebskosten			708.510,69	135.496,79	844.007,49
	laufende Einnahmen			-72.056,91	-6.978,68	-79.035,60
	<b>Summe</b>			636.453,78	128.518,11	<b>764.971,89</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>						<b>764.971,89</b>
Kalkulatorische Kosten						
Kalkulatorische Abschreibungen						
	Abschreibungen			822.654,45	104.659,39	927.313,84
	so Afa/Verluste Anlageabgänge			0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>			822.654,45	104.659,39	<b>927.313,84</b>
Kalkulatorische Auflösungen						
	Auflösungen Zuweisungen			-89.456,40	-29.450,00	-118.906,40
	Auflösungen Beiträge			-90.120,24	-9.655,74	-99.775,98
	<b>Summe</b>			-179.576,64	-39.105,74	<b>-218.682,38</b>
Zinsen						
	Zinsen			394.048,65	13.654,42	407.703,07
	Zinserträge aus Beteiligungen			-14.784,00	-2.280,00	-17.064,00
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge			-12.618,49	-293,91	-12.912,40
	<b>Summe</b>			366.646,15	11.080,52	<b>377.726,67</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>						<b>1.086.358,12</b>
Kostenträgerrechnung						
<b>Summe Kosten</b>						<b>1.851.330,01</b>
<b>Bemessungsgrundlage in m<sup>2</sup></b>						<b>3.540.000</b>
<b>Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m<sup>2</sup></b>						<b>0,52</b>
Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden						
verrechnete Kostenüberdeckung						-131.668,12
Bemessungsgrundlage in m <sup>2</sup>						3.540.000
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit						- 0,03 €
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR/m<sup>2</sup></b>						<b>0,49</b>

## Anlage III

Straßenentwässerungskostenanteil 2019/2020						EUR
				<b>Kanalbereich</b>	<b>Kläranlagen</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Laufende Kosten</b>						
Laufende Kosten						
	laufende Betriebskosten			262.051,90	50.811,30	312.863,20
	laufende Einnahmen			-26.651,19	-2.617,01	-29.268,19
	<b>Summe</b>			<b>235.400,71</b>	<b>48.194,29</b>	<b>283.595,00</b>
<b>Summe laufende Kosten</b>						<b>283.595,00</b>
<b>Kalkulatorische Kosten</b>						
Kalkulatorische Abschreibungen						
	Abschreibungen			644.836,11	55.083,89	699.920,00
	so Afa/Verluste Anlageabgänge			0,00	0,00	0,00
	<b>Summe</b>			<b>644.836,11</b>	<b>55.083,89</b>	<b>699.920,00</b>
Kalkulatorische Auflösungen						
	Auflösungen Zuweisungen			-67.268,24	-15.500,00	-83.433,24
	<b>Summe</b>			<b>-67.268,24</b>	<b>-15.500,00</b>	<b>-83.433,24</b>
Zinsen						
	Zinsen			312.910,70	7.186,54	320.097,24
	Zinserträge aus Beteiligungen			-11.040,00	-1.200,00	-12.240,00
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge			31.546,23	2.939,09	34.485,32
	<b>Summe</b>			<b>333.416,93</b>	<b>8.925,63</b>	<b>342.342,56</b>
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>						<b>958.829,32</b>
<b>Kostenträgerrechnung</b>						
<b>Summe STEA (Straßenentwässerung)</b>						<b>1.242.000,00</b>
	<b>Summe</b>					<b>1.242.000,00</b>
<b>Straßenentwässerungskostenanteil 2019/2020</b>						<b>1.242.000,00</b>
<b>Straßenentwässerungskostenanteil pro Jahr</b>						<b>621.000,00</b>

## Anlage IV

Übersichtsblatt zentrale Abwassergebühren mit Straßenentwässerungskostenanteil							EUR
2019/2020		SW	NW	STRE	Gesamt		
Laufende Kosten							
Laufende Kosten							
	laufende Betriebskosten	5.018.529,32	844.007,49	312.863,20	6.175.400,00		
	laufende Einnahmen	-309.196,21	-79.035,60	-29.268,19	-417.500,00		
	<b>Summe</b>	<b>4.709.333,10</b>	<b>764.971,89</b>	<b>283.595,00</b>	<b>5.757.900,00</b>		
<b>Summe laufende Kosten</b>							<b>5.757.900,00</b>
Kalkulatorische Kosten							
Kalkulatorische Abschreibungen							
	Abschreibungen	2.063.166,16	927.313,84	699.920,00	3.690.400,00		
	so Afa/Verluste Anlageabgänge	0,00	0,00	0,00	0,00		
	<b>Summe</b>	<b>2.063.166,16</b>	<b>927.313,84</b>	<b>699.920,00</b>	<b>3.690.400,00</b>		
Kalkulatorische Auflösungen							
	Auflösungen Zuweisungen	-421.283,36	-118.906,40	-83.433,24	-623.623,00		
	Auflösungen Beiträge	-222.082,02	-99.775,98	0,00	-321.858,00		
	<b>Summe</b>	<b>-643.365,38</b>	<b>-218.682,38</b>	<b>-83.433,24</b>	<b>-945.481,00</b>		
Zinsen							
	Zinsen	631.199,69	407.703,07	320.097,24	1.359.000,00		
	Zinserträge aus Beteiligungen	-42.696,00	-17.064,00	-12.240,00	-72.000,00		
	Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge	-21.572,92	-12.912,40	34.485,32	0,00		
	<b>Summe</b>	<b>566.930,77</b>	<b>377.726,67</b>	<b>342.342,56</b>	<b>1.287.000,00</b>		
<b>Summe kalkulatorische Kosten</b>							<b>4.031.919,00</b>
Kostenträgerrechnung							
	<b>Summe Kosten</b>	<b>6.696.064,66</b>	<b>1.851.330,01</b>	<b>1.242.424,33</b>	<b>9.789.819,00</b>		
	<b>Bemessungsgrundlage in m<sup>2</sup> SW in m<sup>3</sup> NW</b>	<b>2.400.000</b>	<b>3.540.000</b>				
<b>Kostendeckender Gebührensatz in EUR/m<sup>3</sup></b>							<b>2019/2020</b>
		<b>2,79</b>	<b>0,52</b>	<b>1.242.424,33</b>			
<b>Übertragung der Kostenüberdeckung aus Vorperioden</b>							
	verrechnete Kostenüberdeckung	-835.548,99	-131.668,12		-967.217,11		
		86,39%	13,61%		100%		
Zusatzaufwand je Gebühreneinheit							
		-0,35	-0,03				
<b>Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich in EUR je m<sup>3</sup> SW, je m<sup>2</sup> NW</b>							<b>pro Jahr</b>
		<b>2,44</b>	<b>0,49</b>	<b>621.000,00</b>			

## Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle/Kostenträger 2019/2020

Laufende Ausgaben				Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €
<b>Kanalbereich</b>								
Energie- und Wasserbezug				MW Bk	43.000,00	21.500,00	15.695,00	5.805,00
gemeinsames	51,1824%	33.000,00		MW Bk	16.890,18	8.445,09	6.164,91	2.280,17
Schlammbehandlung und -entsorgung				MW Bk				
Materialverbrauch, Hilfsstoffe				MW Bk	20.000,00	10.000,00	7.300,00	2.700,00
gemeinsames		10.000,00		MW Bk	5.118,24	2.559,12	1.868,16	690,96
Fremdleistungen Hilfsbetriebe				MW Bk	614.000,00	307.000,00	224.110,00	82.890,00
gemeinsames		36.000,00		MW Bk	18.425,65	9.212,82	6.725,36	2.487,46
BKU ZVB FDS-BA				MW Bk	30.000,00	15.000,00	10.950,00	4.050,00
BKU ZVB FDS-DO				MW Bk	120.000,00	60.000,00	43.800,00	16.200,00
BKU ZVB AOG				MW Bk	40.000,00	20.000,00	14.600,00	5.400,00
BKU ZVB Altensteig				MW Bk	3.000,00	1.500,00	1.095,00	405,00
Öff.-rechtl. Vereinbarung Bad.-Ripp.-Schapbach				MW Bk				
Löhne, Gehälter incl Nebenkosten 20%				MW Bk	132.500,00	66.250,00	48.362,50	17.887,50
gemeinsames		412.800,00		MW Bk	211.280,75	105.640,37	77.117,47	28.522,90
sonst. Betriebl. Aufwendungen				MW Bk	115.300,00	57.650,00	42.084,50	15.565,50
gemeinsames		955.600,00		MW Bk	489.098,55	244.549,28	178.520,97	66.028,30
Steuern				MW Bk				
gemeinsames		1.000,00		MW Bk	511,82	255,91	186,82	69,10
Verluste aus Anlageabgang				MW Kk				
gemeinsames				MW Kk	0,00			
verrechneter Aufwand Saugewagen				MW BK	82.000,00	41.000,00	29.930,00	11.070,00
<b>Summe Kanalbereich</b>					<b>1.941.125,19</b>	<b>970.562,59</b>	<b>708.510,69</b>	<b>262.051,90</b>

## Anlage V

<b>Kläranlage</b>						
Energie- und Wasserbezug		KA Bk	346.200,00	330.967,20	11.078,40	4.154,40
gemeinsames	48,82% 33.000,00	KA Bk	16.109,82	15.400,99	515,51	193,32
Schlammbehandlung und -entsorgung		KA Bk	170.000,00	162.520,00	5.440,00	2.040,00
Materialverbrauch, Hilfsstoffe		KA Bk	185.000,00	176.860,00	5.920,00	2.220,00
gemeinsames	10.000,00	KA Bk	4.881,76	4.666,97	156,22	58,58
Fremdleistungen Hilfsbetriebe		KA Bk	270.000,00	258.120,00	8.640,00	3.240,00
gemeinsames	36.000,00	KA Bk	17.574,35	16.801,08	562,38	210,89
BKU ZVB FDS-BA		KA Bk	600.000,00	573.600,00	19.200,00	7.200,00
BKU ZVB FDS-DO		KA Bk	1.000.000,00	956.000,00	32.000,00	12.000,00
BKU ZVB AOG		KA Bk	60.000,00	57.360,00	1.920,00	720,00
BKU ZVB Altensteig		KA Bk	35.000,00	33.460,00	1.120,00	420,00
Öff.-rechtl. Vereinbarung Bad.-Ripp.-Schapbach		KA Bk	50.000,00	47.800,00	1.600,00	600,00
Löhne, Gehälter incl Nebenkosten 80%		KA Bk	532.400,00	508.974,40	17.036,80	6.388,80
gemeinsames	412.800,00	KA Bk	201.519,25	192.652,40	6.448,62	2.418,23
sonst. Betriebl. Aufwendungen		KA Bk	180.000,00	172.080,00	5.760,00	2.160,00
gemeinsames	955.600,00	KA Bk	466.501,45	445.975,38	14.928,05	5.598,02
Steuern		KA Bk	600,00	573,60	19,20	7,20
gemeinsames	1.000,00	KA Bk	488,18	466,70	15,62	5,86
Verluste aus Anlageabgang		KA Kk				
gemeinsames	0	KA Kk	0,00			
verrechneter Aufwand Saugewagen		KA Bk	98.000,00	93.688,00	3.136,00	1.176,00
<b>Summe Kläranlage</b>			<b>4.234.274,81</b>	<b>4.047.966,72</b>	<b>135.496,79</b>	<b>50.811,30</b>
<b>Summe laufende Ausgaben</b>			<b>6.175.400,00</b>	<b>5.018.529,32</b>	<b>844.007,49</b>	<b>312.863,20</b>

Laufende Einnahmen						
		Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STE A €
<b>Kanalbereich</b>	<b>51,18%</b>					
Verrechnete Erträge Schlammsaugewagen		MW Bk	82.000,00	41.000,00	29.930,00	11.070,00
Verwaltungskostenbeitrag ZVB FDS-Do	52.500,00	MW Bk	26.870,73	13.435,37	9.807,82	3.627,55
Erträge (Einsatz Schlammsaugewagen Privat)	170.000,00	MW Bk	87.010,00	43.505,00	31.758,65	11.746,35
		MW Bk				
Verkaufserlös		MW Bk				
So. Erträge	0,00	MW Bk	0,00			
Gebühren für Entwässerunganträge	3.000,00	MW Bk	1.535,47	767,74	560,45	207,29
Erträge aus Anlageabgänge		MW Kk				
Erträge aus Beteiligungen (Zinsen)		MW Kk	48.000,00	22.176,00	14.784,00	11.040,00
<b>Summe Kanalbereich</b>			<b>245.416,20</b>	<b>120.884,10</b>	<b>86.840,91</b>	<b>37.691,19</b>
<b>Kläranlage</b>	<b>48,82%</b>					
Verrechnete Erträge Schlammsaugewagen		KA BK	98.000,00	93.688,00	3.136,00	1.176,00
Verwaltungskostenbeitrag ZVB FDS-Do	52.500,00	KA BK	25.629,27	24.501,58	820,14	307,55
Erträge (Einsatz Schlammsaugewagen Privat)	170.000,00	KA BK	82.990,00	79.338,44	2.655,68	995,88
Erträge (Fäkalien und Schlamm von Privat)		KA BK	10.000,00	9.560,00	320,00	120,00
		KA BK				
Verkaufserlös		KA BK				
Fäkaliengebühren Gruben und Kleinkläranlagen		SW	2.000,00	2.000,00		
So. Erträge	0,00	KA Bk	0,00			
Gebühren für Entwässerunganträge	3.000,00	KA Bk	1.464,53	1.400,09	46,86	17,57
Erträge aus Anlageabgänge		KA Kk				
Erträge aus Beteiligungen (Zinsen)		KA Kk	24.000,00	20.520,00	2.280,00	1.200,00
<b>Summe Kläranlage</b>			<b>244.083,80</b>	<b>231.008,11</b>	<b>9.258,68</b>	<b>3.817,01</b>
<b>Summe laufende Einnahmen</b>			<b>489.500,00</b>	<b>351.892,21</b>	<b>96.099,60</b>	<b>41.508,19</b>

Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens					Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
prozentual verteilt nach Restbuchwert Anlagenachweis							€	€	€
<b>Kläranlagen</b>									
	Kläranlagen incl. Zweckverbände		10,42%	1.359.000,00	KA Kk	141.607,80	121.074,67	13.452,74	7.080,39
	Allgemeines 100%		0,32%	4.348,80	KA Kk	2.122,98	1.815,15	201,68	106,15
	ZVB FDS-Baiersbronn				KA Kk	0,00			
	ZVB FDS-Dornstetten				KA Kk	0,00			
	ZVB AOG				KA Kk	0,00			
	ZVB Altensteig				KA Kk	0,00			
<b>Sammler/RÜB</b>									
	ZVB FDS-Baiersbronn			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB FDS-Dornstetten			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB AOG			0,00	MW Kk	0,00			
	ZVB Altensteig			0,00	MW Kk	0,00			
<b>RÜB Stadt und Zweckverbände</b>									
	Bauliche Anlagen		14,21%	1.359.000,00	MW Kk	193.113,90	89.218,62	59.479,08	44.416,20
	Allgemeines 20%			4.348,80	MW Kk	445,16	205,67	137,11	102,39
<b>Regenwasserbauwerke</b>									
					NW	0,00			
	Regenrückhaltebecken		5,15%	1.359.000,00	NW	69.988,50		34.994,25	34.994,25
<b>Kanalsystem und Sammler incl. ZVB</b>									
	Schmutzwasser		2,04%	1.359.000,00	SW	27.723,60	27.723,60		
	Niederschlagswasser		5,69%		NW	77.327,10		38.663,55	38.663,55
	Mischwasser		62,17%		MW Kk	844.890,30	390.339,32	260.226,21	194.324,77
	Allgemeines 80%			4.348,80	MW Kk	1.780,65	822,66	548,44	409,55
<b>Hausanschlüsse</b>									
	Schmutzwasser				SW				
	Niederschlagswasser				NW HA				
	Mischwasser				MW HA				
<b>Sammler der Stadt</b>									
	Mischwasser				MW Kk	0,00			
	Niederschlagswassersammler				NW	0,00			
	<b>Summe</b>					1.359.000,00	631.199,69	407.703,07	320.097,24

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens						
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA
				€	€	€
<b>Kläranlagen</b>						
	Kläranlage	KA KK	475.000,00	406.125,00	45.125,00	23.750,00
	Allgemeines 100%	KA Kk	78.000,00	32.556,49	3.617,39	1.903,89
	ZVB FDS-Baiersbronn	KA KK	190.000,00	162.450,00	18.050,00	9.500,00
	ZVB FDS-Dornstetten	KA KK	334.600,00	286.083,00	31.787,00	16.730,00
	ZVB Oberes Glatttal	KA KK	50.000,00	42.750,00	4.750,00	2.500,00
	ZVB Altensteig	KA KK	14.000,00	11.970,00	1.330,00	700,00
<b>Sammler/RÜB</b>						
	ZVB FDS-Baiersbronn	MW KK	11.100,00	5.128,20	3.418,80	2.553,00
	ZVB FDS-Dornstetten	MW KK	270.000,00	124.740,00	83.160,00	62.100,00
	ZVB Oberes Glatttal	MW KK	50.000,00	23.100,00	15.400,00	11.500,00
	ZVB Altensteig	MW KK	0,00			
<b>RÜB Stadt</b>						
	Bauliche Anlagen	MW KK	298.600,00	137.953,20	91.968,80	68.678,00
	Allgemeines 20%	MW KK	78.000,00	7.984,45	2.459,21	1.836,42
<b>Regenwasserbauwerke</b>						
	Off. Wasserläufe/Entwäss.gräben	NW	0,00			
	Regenrückhaltebecken	NW	91.000,00		45.500,00	45.500,00
<b>Kanalsystem</b>						
	Schmutzwasser	SW	68.000,00	68.000,00		
	Niederschlagswasser	NW	150.000,00		75.000,00	75.000,00
	Mischwasser	MW KK	1.610.100,00	743.866,20	495.910,80	370.323,00
	Allgemeines 80%	MW KK	78.000,00	31.937,79	14.755,26	9.836,84
<b>Hausanschlüsse</b>						
	Schmutzwasser	SW	0,00			
	Niederschlagswasser	NW	0,00			
	Mischwasser	MW HA	0,00			
<b>Sammler der Stadt</b>						
	Mischwasser	MW KK	0,00			
	Niederschlagswassersammler	NW	0,00			
Summe			3.690.400,00	2.063.166,16	927.313,84	699.920,00

Verzinsung der Auflösungsrreste								
				Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
<b>Zuweisungen</b>								
	Kläranlagen (incl. ZVB)			KA KK	0,00			
	RÜB			MW KK	0,00			
	Niederschlagswasserkanäle			NW	0,00			
	Mischwasserkanäle und Sammler			MW KK	0,00			
	Hausanschlüsse			MW HA	0,00			
<b>Beiträge</b>								
	Klärbeiträge	2,69%	2.185.196,74	Klär Bei Zins	58.781,79	-2.645,18	-293,91	2.939,09
	Kanalbeiträge	2,69%	5.098.792,40	Kan Bei Zins	137.157,52	-18.927,74	-12.618,49	31.546,23
Summe						-21.572,92	-12.912,40	34.485,32

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse								
				Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
<b>Zuweisungen für:</b>								
	Kläranlagen (incl. ZVB)			KA KK	310.000,00	265.050,00	29.450,00	15.500,00
	Regenüberlaufbecken			MW KK	106.602,00	49.250,12	32.833,42	24.518,46
	Regenrückhaltebecken			NW	1.330,00		665,00	665,00
	Niederschlagswasserkanäle und offene Wasserläufe			NW	7.605,00		3.802,50	3.802,50
	Schmutzwasserkanäle und Sammler			SW	28.750,00	28.750,00		
	Mischwasserkanäle und Sammler			MW KK	155.400,00	71.794,80	47.863,20	35.742,00
	<b>Hausanschlusskostenersätze</b>			MW KK	13.936,00	6.438,43	4.292,29	3.205,28
<b>Beiträge</b>								
	Klärbeiträge 30%		321.858,00	Klär Bei	96.557,40	86.901,66	9.655,74	
	Kanalbeiträge 70%			Kan Bei	225.300,60	135.180,36	90.120,24	
Summe					945.481,00	643.365,38	218.682,38	83.433,24

Kostenunter-/Kostenüberdeckung aus Vorjahren								
				Schlüssel	Gesamt €	SW €	NW €	STEA €
	Kostenunter-/Kostenüberdeckung (s. Anlage VI)			KUD	967.217,11	835.548,99	131.668,12	
Summe					967.217,11	835.548,99	131.668,12	0,00



<b>Gebührensatz für selbstangeliefertes Schmutzwasser nach Gebührenkalkulation 2019/2020</b>				
<b>unter Berücksichtigung der Verrechnung von Kostenüberdeckungen Vorjahre</b>				
	<b>Abwasserableitung</b>	<b>zentr.Abwasserrein.</b>	<b>selbstangelief. SW</b>	<b>Gesamt</b>
	<b>Kanäle + RÜB</b>	<b>Klärwerke</b>	<b>Klärwerke</b>	
Nettokosten SW 1:	2.168.878,58	4.527.186,08		6.696.064,66
Prozentualer Anteil	0,32	0,68		
<b>Kostenüberdeckung Vorjahre für SW</b>	<b>-270.637,22</b>	<b>-564.911,77</b>		<b>-835.548,99</b>
Zwischensumme	1.898.241,36	3.962.274,31	3.962.274,31	5.860.515,67
ohne Einnahmen selbstangelief. SW			10.000,00	
ohne Auflösungen Beiträge			86.901,66	
Verzinsung Auflösungsreste Beiträge			2.645,18	
ohne Einnahmen dez. Fäkaliengebühren			2.000,00	
Nettokosten SW 2:	1.898.241,36	3.962.274,31	4.063.821,15	
<b>Berechnung der SW-Gebühr</b>	<b>Kanalnetz</b>	<b>Klärwerk</b>	<b>Klärwerk</b>	
		zentrale Abwasserrein.	selbstangelief. SW	
Abwassermenge für Gebühr				
2019	1.200.000	1.200.000	1.202.364	
2020	1.200.000	1.200.000	1.202.364	
Gesamt	2.400.000	2.400.000	2.404.728	
<b>SW-Gebühr / m³</b>	<b>0,79 €</b>	<b>1,65 €</b>	<b>1,69 €</b>	
<b>Nachrichtlich:</b>				
Ohne Verrechnung der Kostenüberdeckungen Vorjahre	0,90 €	1,89 €	1,92 €	
<b>Berechnung des Klärgebührenanteils für geschlossene Gruben und Kleinkläranlagen sowie Berechnung der Gebühr für sonstiges selbst angeliefertes Abwasser für die Jahre 2019 und 2020</b>				
			<b>Kostenüberdeckungen Vorjahre</b>	
			<b>mit Verrechnung</b>	ohne Verrechnung
<b>1) Berechnung des Klärgebührenanteils für Abwasser aus geschlossene Gruben</b>				
	1,69 €	x Verschmutzungsfaktor 2	<b>3,38 €</b>	3,98 €
<b>2) Berechnung des Klärgebührenanteils für Abwasser aus Kleinkläranlagen</b>				
	1,69 €	x Verschmutzungsfaktor 20	<b>33,80 €</b>	39,80 €
<b>3) Berechnung der Gebühr für sonstiges selbst angeliefertes Abwasser</b>				
	1,69 €	x Verschmutzungsfaktor 15	<b>25,35 €</b>	29,85 €
<b>Ermittlung der Abwassermengen</b>				
<b>1. Frischwassermenge</b> (Bemessungsgrundlage für die zentrale Abwasserbeseitigung) (abzügl. Absetzungen und Wasserverbrauch von nichtkanalisierten Grundstücken)				
			2.400.000 m³	
<b>2. Abwasser aus geschlossenen Gruben</b>				
54 m³	x Faktor 2		108 m³	
<b>3. Abwasser aus Kleinkläranlagen</b>				
6 m³	x Faktor 20		120 m³	
<b>4. Sonstiges selbst angeliefertes Abwasser</b> (ohne interne Verrechnungen)				
300 m³	x Faktor 15		4.500 m³	
<b>Abwassermengen insgesamt</b> (Bemessungsgrundlage f. selbstangeliefertes Abwasser)			2.404.728 m³	

			Anlage VIII			
<b>Verteilerschlüssel</b>						
				<b>SW</b>	<b>NW</b>	<b>SEW</b>
<b>SW</b>				100%		
Die Kosten werden in vollem Umfang dem Kostenträger Schmutzwasser zugeordnet						
<b>NW</b>					50%	50%
Die Kosten werden in vollem Umfang dem Kostenträger Niederschlagswasser zugeordnet. Danach werden sie je hälftig der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Fläche (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.						
<b>KA BK</b>				95,60%	3,20%	1,20%
Die Betriebskosten der Kläranlage werden nach dem Modell von Schoch, Kaiser, Zerres (Straßenentwässerungskostenanteil bei der Bwassergebühr in BWGZ 21/98) verteilt. Dieses Modell besagt, dass 4,4% der Betriebskosten der Kläranlage von der Niederschlagswasserbeseitigung verursacht werden. Bei der Verteilung innerhalb der Niederschlagswasserbeseitigung entfallen empirisch 27 % der versiegelten Gesamtfläche auf öffentliche Flächen.						
<b>KA KK</b>				85,50%	9,50%	5,00%
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag BW empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S. 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof BW im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.						
<b>MW BK</b>				50,00%	36,50%	13,50%
Entsprechend des vorgenannten Modells werden die Kosten pauschal je zur Hälfte auf die Bereiche SW und NW verteilt. Im Bereich NW entfallen empirisch 27% der versiegelten Gesamtfläche auf Straßenflächen.						
<b>MW KK</b>				46,20%	30,80%	23,00%
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der bereits in Freudenstadt durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.						
<b>Klär Bei</b>				90,00%	10,00%	
Die Verteilung der kalk. Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.						
<b>Kan Bei</b>				60,00%	40,00%	
Die Verteilung der kalk. Einnahmen für die Klärbeiträge wird entsprechend des VEDEWA-Modells, welches auch im Richterspruch des VGH Mannheim vom 20.09.2010 bestätigt wurde, vorgenommen.						
<b>Klär Bei Zins</b>	<b>Gebührenminderung für Klärbeiträge</b>			4,50%	0,50%	-5,00%
Durch den Ansatz der tatsächl. Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.						
<b>Kan Bei Zins</b>	<b>Gebührenminderung für Kanalbeiträge</b>			13,80%	9,20%	-23,00%
Durch den Ansatz der tatsächl. Fremdkapitalzinsen führt die Erhebung von Beiträgen nicht zur Entlastung des Gebührenzahlers. Um diesem Rechnung zu tragen, wird eine Minderung der Gebühren zulasten des Straßenentwässerungsanteils vorgenommen.						
<b>KUD</b>				835.548,99 €	131.668,12 €	
Der Ausgleich der Kostenunter- bzw. -überdeckung wird entsprechend dem Jahresergebnis 2015/2016 vorgenommen - s. Anlage C Ausgleich von Kostenüber-/ -unterdeckungen.						